

Der Senat der Hochschule Flensburg hat aufgrund § 7 der Verfassung der Hochschule Flensburg am 26.10.2016 folgende

**Geschäftsordnung
des Senats der Hochschule Flensburg**

beschlossen:

§ 1

Regelungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Verfahrensgrundsätze für die Sitzungen des Senats der Hochschule Flensburg.

§ 2

Vorsitzende/r, Protokollführer/in, Mitgliederpflichten

- (1) Der Senat wählt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen des Senats einberuft und leitet sowie eine Vertreterin oder Vertreter. Erklärt sich kein Mitglied des Senates dazu bereit, den Senatsvorsitz zu übernehmen, kann der Senat auch ein Mitglied des Präsidiums zur oder zum Vorsitzenden wählen.
- (2) Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzung und stellt die Tagesordnung auf.
- (3) Die oder der Vorsitzende bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer, die oder der nicht Mitglied des Senats sein muss und die Aufgabe hat, das Protokoll und die Anwesenheitsliste zu führen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei den Wahlen und Abstimmungen zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder des Senats sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die nicht in öffentlichen Sitzungen ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder des Senats haben im Falle der Verhinderung ihre Vertreterin oder ihren Vertreter und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten. Ist auch die Vertreterin oder der Vertreter verhindert, hat diese oder dieser unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu benachrichtigen.

§ 3

Einberufung/Ladung

- (1) Der Senat soll in regelmäßigen Abständen planmäßig wenigstens neunmal pro Jahr vorzugsweise in Wochen mit Lehrbetrieb einberufen werden. Die Unterrichtung des Senats gemäß § 22 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG) über Entscheidungen des

Präsidiums bei unaufschiebbaren Angelegenheiten erfolgt durch das Präsidium unverzüglich entweder in besonderer Sitzung oder spätestens während der nächsten planmäßigen Sitzung. Ansonsten werden weitere Sitzungen nach Bedarf anberaumt.

(2) Zu den Sitzungen des Senats wird von der oder dem Vorsitzenden schriftlich eingeladen. Zum Abschluss der laufenden Amtsperiode lädt die oder der Vorsitzende des Senats bis zum 31.07. des Jahres zur konstituierenden Sitzung des folgenden Senats der neuen Amtsperiode ein. Sie oder er leitet die konstituierende Sitzung und führt die Wahl der oder des neu zu wählenden Vorsitzenden durch.

(3) Die Einladung soll spätestens am 6. Tag vor dem Sitzungstag versandt werden.

(4) Der Einladung zur Sitzung ist die Tagesordnung beizufügen.

(5) Der Einladung zur Sitzung sind alle notwendigen und entscheidungserheblichen Unterlagen beizufügen.

(6) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zwecks Beratung und Entscheidung sind schriftlich zu stellen. Sie enthalten eine schriftliche Begründung. Anträge und deren Begründung sollen der Einladung zur Sitzung beigelegt sein. Sie sind den Mitgliedern des Senats zur Einsicht verfügbar zu halten. Dringliche Anträge zur Tagesordnung gemäß § 6 Abs. 3 bleiben unberührt; auf § 6 Abs. 2 wird verwiesen.

(7) Der Senat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der oder dem Vorsitzenden beantragen.

(8) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende die Einberufungsfrist verkürzen, jedoch nicht auf weniger als drei Werktage. Die Verkürzung der Einberufungsfrist ist auf der Einladung zu begründen.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Senats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Ebenso können durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte nur hochschulöffentlich diskutiert werden.

(2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 5

Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist der Senat

oder wird er während der Sitzung beschlussunfähig, schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung sofort und lädt unverzüglich und schriftlich zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut. § 3 Abs. 3 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Beschlüsse können unter Beifügung aller notwendigen Unterlagen auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht mindestens drei Mitglieder Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Senat zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen.

§ 6

Tagesordnung

(1) Unterrichtungen des Senats über Entscheidungen des Präsidiums bei unaufschiebbaren Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 8 HSG erfolgen in einem gesonderten Tagesordnungspunkt. Dieser hat Vorrang vor allen anderen Tagesordnungspunkten.

(2) Die oder der Vorsitzende muss einen Gegenstand auf die Tagesordnung setzen, wenn ein Mitglied des Senates dies mindestens zehn Tage vor der betreffenden Sitzung schriftlich beantragt und begründet.

(3) Ergeben sich nach der bereits erfolgten Einladung noch dringliche Anträge zur Tagesordnung, so können diese auch mit mündlicher Begründung bei Sitzungsbeginn vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

(4) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung zugestellten Tagesordnung stehen, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit vor Eintritt in die Tagesordnung anerkannt wird.

(5) Über Gegenstände, die unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ vorgetragen werden, kann kein Beschluss gefasst werden.

(6) Der Senat stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest. Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte sind jederzeit möglich und bedürfen jeweils eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit.

(7) Die oder der Vorsitzende kann zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung Sachverständige einladen. Der Senat kann die Zulassung weiterer Sachverständiger beschließen.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

An Beratungen und Abstimmungen des Senates und bei Amtshandlungen, die das persönliche Interesse eines Senatsmitgliedes betreffen, nimmt dieses Mitglied entsprechend §§ 81 und 81a des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) nicht teil, mit der Maßgabe, dass § 81 Abs. 2 Nr. 1 LVwG nur für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit gilt. (Anlage)

§ 8

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er handhabt in der Sitzung die Ordnung und übt in dem Sitzungssaal das Hausrecht aus.
- (2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Hierzu führt sie oder er erforderlichenfalls eine Liste der Rednerinnen und Redner.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann anwesenden Gästen das Wort erteilen, sofern kein Mitglied des Senates widerspricht. Der Widerspruch bedarf der Begründung und muss von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Senates mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Sind Gäste bzw. Sachverständige zu einem Tagesordnungspunkt eigens geladen, so sind sie in jedem Falle angemessen zu hören.
- (4) Außer der Reihe kann die oder der Vorsitzende selbst zur Sache das Wort nehmen.
- (5) Zu einer unmittelbaren kurzen Erwiderung kann die oder der Vorsitzende das Wort auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, wenn ein Mitglied des Senates von einer Vorrednerin oder einem Vorredner befragt, persönlich angegriffen oder zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde.
- (6) Außer der Reihe muss sie oder er dem für das Sachgebiet zuständigen Mitglied des Senats das Wort erteilen.
- (7) Wortmeldungen aus dem Kreis der Senatsmitglieder zur Geschäftsordnung unterbrechen die Debatte und haben Vorrang vor Wortmeldungen zur Sache.
- (8) Geschäftsordnungsanträge auf
 - Übergang zur Tagesordnung
 - Überweisung an den Ausschuss
 - Vertagung des Tagesordnungspunktes
 - Vertauschung von Tagesordnungspunkten
 - Redezeitbegrenzung
 - Begrenzung der Sitzungsdauer
 - Unterbrechung der Diskussion

- Sitzungspause
- Schluss der Rednerliste
- Nichtabstimmung zur Beschlussvorlage
- Beseitigung eines Verfahrensfehlers
- Schluss der Debatte

können bis zum Ende der Senatssitzung gestellt werden.

(9) Bevor über Anträge zur Geschäftsordnung nach Abs. 8 abgestimmt wird, ist je einer Rednerin oder einem Redner für und einer Rednerin oder einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen.

(10) Die oder der Vorsitzende kann eine Rednerin oder einen Redner, die oder der von der Tagesordnung abschweift, unterbrechen und sie oder ihn zur Sache rufen. Die oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm bei zweimaliger Wiederholung das Wort entziehen.

(11) Die Beratung wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder der Senat Schluss der Debatte beschließt. Ist eine Abstimmung vorzunehmen, so richtet sich diese nach § 9; Wahlen sind gem. § 10 durchzuführen.

(12) Persönliche Erklärungen zum Protokoll sind erst nach der Beschlussfassung zulässig.

§ 9

Abstimmungen

(1) Die oder der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt sie zur Abstimmung. Abgestimmt wird in der Reihenfolge „Ja“, „Nein“, „Enthaltungen“.

(2) Anträge und Änderungsvorschläge, über die abgestimmt werden soll, müssen der oder dem Vorsitzenden schriftlich formuliert übergeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Liegen mehrere Anträge vor, so bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge, in welcher über sie abgestimmt wird.

(3) Soweit das Gesetz keine andere Regelung trifft, ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig und kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Die Stimmen werden durch Handzeichen abgegeben. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen stets in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig.

(5) Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen überwiegt.

(6) Zweidrittelmehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen mindestens zwei

Drittel aller abgegebenen Stimmen ausmacht.

(7) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Wird von einem Mitglied des Senats die Feststellung des Abstimmungsergebnisses beanstandet, so entscheidet die oder der Vorsitzende, ob die Abstimmung zu wiederholen ist.

(8) Mit dem Schluss der Abstimmung ist der Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

(9) Wer bei einer Abstimmung in der Minderheit geblieben ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll Erwähnung findet. Dieses Verlangen ist unmittelbar nach der Abstimmung anzukündigen; das abweichende Votum ist binnen drei Tagen bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

(10) Ist ein Beschluss des Senats in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personal - einschließlich Berufungsangelegenheiten.

§ 10 Wahlen

(1) Gewählt wird, soweit das HSG oder die Wahlordnungen der Hochschule Flensburg nichts anderes vorschreiben, durch Zuruf oder Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim durch Stimmzettel zu wählen.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft die Protokollführerin oder den Protokollführer und ein weiteres Mitglied des Senats zur Auszählung der Stimmzettel.

(3) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Die oder der Vorsitzende bestimmt, ob die Wahlwiederholung durch einen sich unmittelbar anschließenden zweiten Wahlgang oder an einem neuen Termin stattfinden soll.

§ 11 Abbruch oder Unterbrechung der Sitzung

(1) Die oder der Vorsitzende kann, wenn sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht für durchführbar hält, die Sitzung abbrechen oder unterbrechen.

(2) Bei Abbruch der Sitzung ist unverzüglich schriftlich zu einer neuen Sitzung einzuladen. Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens drei, in jedem Fall dürfen jedoch höchstens zehn Tage vergangen sein.

(3) Durch Beschluss des Senats kann die Sitzung auch unterbrochen und ohne Einhaltung der Ladungsfrist und unter Beibehaltung der Tagesordnung ein Termin für die Fortsetzung festgelegt werden.

§ 12

Ausschüsse des Senats

- (1) Gemäß § 21 Abs. 2 HSG kann der Senat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden.
- (2) Der Senat hat den Ausschüssen die für ihre Arbeit erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Ausschüsse schlagen dem Senat geeignete Maßnahmen vor.
- (3) Auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses kann die/der Vorsitzende Sachverständige beratend zu den Ausschusssitzungen hinzuziehen.
- (4) Diese Geschäftsordnung gilt für alle Ausschüsse des Senats sinngemäß.

§ 13

Protokolle

- (1) Die Protokolle der Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden und der amtierenden Protokollführerin oder dem amtierenden Protokollführer zu unterzeichnen; eine Ausfertigung ist im Präsidium zu hinterlegen.
- (2) Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen und der hochschulöffentlichen Sitzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) Die Protokolle können bei der oder dem Vorsitzenden eingesehen werden.
- (4) Die Protokolle sind den Mitgliedern zuzustellen.
- (5) Die Protokolle geben den Verlauf der Sitzungen in wesentlichen Punkten wieder. Sie enthalten mindestens die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse, das Ergebnis von Wahlen sowie die zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- (6) Einwände gegen die Protokolle sind vor deren Genehmigung vorzubringen.
- (7) Die Protokolle müssen genehmigt werden, dies soll jeweils zu Beginn der nächsten Sitzung geschehen. In Ausnahmefällen, insbesondere zum Ende der Wahlperiode, ist die Genehmigung im Umlaufverfahren möglich.

§ 14

Verfahrensfehler

- (1) Verfährt der Senat anders als in dieser Geschäftsordnung vorgeschrieben, so tritt ein Verfahrensfehler ein.

- (2) Über einen Beschluss muss gegebenenfalls erneut beraten, zumindest jedoch neu abgestimmt werden, wenn wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats dies aufgrund eines oder mehrerer Verfahrensfehler verlangt.
- (3) Soweit es die Umstände zulassen, sollen Verfahrensfehler unmittelbar in der Sitzung beseitigt werden, in der sie eingetreten sind. Ist dies nicht möglich, muss das Wiederholungsbegehren gemäß Abs. 2 unter Angabe der Gründe binnen drei Tagen bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich oder zur Niederschrift zur Behandlung in der nächsten Sitzung eingereicht werden.
- (4) Senatsbeschlüsse sind unbeschränkt wirksam, wenn Verfahrensfehler innerhalb der in Abs. 3 vorgeschriebenen Frist unerkannt bleiben, nicht beanstandet werden oder wenn keine Wiederholung gemäß Abs.2 verlangt wurde.
- (5) Die jederzeit bestehende Bindung des Senats an gesetzliche Vorschriften bleibt von den Regelungen in Abs. 1 bis 4 unberührt.

§ 15

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Senat mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16

Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Senates vom 26.10.2016.in Kraft.

Flensburg, den 26.10.2016

Der Senatsvorsitzende der Hochschule Flensburg

Prof. Sander Limant

Anlage

Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992

(letzte berücksichtigte Änderung zu §§ 81, 81a LVwG (Art. 1 Ges. v. 30.06.2016, GVOBl. S. 534))

§ 81 Ausgeschlossene Personen

- (1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
1. wer selbst Beteiligte oder Beteiligter ist,
 2. wer Angehörige oder Angehöriger einer oder eines Beteiligten ist,
 3. wer eine Beteiligte oder einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
 4. wer Angehörige oder Angehöriger einer Person ist, die eine Beteiligte oder einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
 5. wer bei einer oder einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihr oder ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für die Person, die diesem Organ in amtlicher Eigenschaft angehört oder deren Anstellungskörperschaft Beteiligte ist, oder
 6. wer außerhalb ihrer oder seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Der oder dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Wahlen,
2. andere Beschlüsse, mit denen ein Kollegialorgan eine Person aus seiner Mitte auswählt und entsendet, und
3. Abberufungen.

- (3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

- (4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 100 Abs. 1) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Die oder der Betroffene darf bei der Beratung und Entscheidung über die Befangenheit nicht anwesend sein. Wer die

Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, darf bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit nicht anwesend sein.

(5) Angehörige nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 sind

1. die oder der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. die Ehegattin oder der Ehegatte,
3. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegattinnen und Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
8. Geschwister der Eltern und
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist und
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 81 a Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einer oder einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, die Leiterin oder den Leiter der Behörde oder die oder den von dieser oder diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf deren oder dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit die Leiterin oder den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde, sofern sich die Behördenleiterin oder der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält. Bei Selbstverwaltungsaufgaben der kommunalen Körperschaften ist die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde nach Satz 2 die Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 100 Abs. 1) gilt § 81 Abs. 4 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für ein Verwaltungsverfahren der kommunalen Körperschaften, soweit daran Kollegialorgane beteiligt sind.